

Bericht der Teilnehmerrückmeldung

Zweites Mitwirkungsverfahren Trottoir entlang St. Annaschlossstrasse, Aufhebung Baulinienplan, 2. Teilaufhebung Sondernutzungsplan «Strassen- und Baulinienplan über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil» sowie Teilstrassenplan.

Antrag / Bemerkung

Der auf der St. Annaschlossstrasse ab der Verzweigung Höhe Grundstücke Nr. 713 / 714 und Nr. 102 / 645 bis Höhe Grundstück Nr. 84 (Verzweigung St. Annaschlossstrasse / Lochstrasse) verlaufende Fussweg sei aufzuheben und der Teilstrassenplan 1 :500, Trottoir St. Annaschlossstrasse, Abschnitt St. Annaschlossstrasse (Plandatum 25. Mai 2022) sei entsprechend anzupassen.

Die bestehende Baulinie auf den Grundstücken Nr. 645 und Nr. 1486 sei aufzuheben.

Folglich sei der "Strassen- und Baulinienplan über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil" vom 4. November 1970 / 14. April 1971 vollständig aufzuheben und auf den Erlass der 2. Teilaufhebung dieses Plans (Plandatum 25. Mai 2022) demzufolge zu verzichten.

Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um das zweite Mitwirkungsverfahren betreffend die Realisierung eines Trottoirs entlang der St. Annaschlossstrasse. Bereits im ersten Mitwirkungsverfahren wurde eine Stellungnahme eingereicht. Der Gemeinderat hat der Stellungnahme Rechnung getragen und mitgeteilt, auf das Trottoir bergwärts nach dem Abzweiger zum Weg zur Schulanlage Wildenstein zu verzichten (Rundblick 20. Mai 2022). Diese Mitteilung wurde sehr begrüsst. Das Projekt Trottoir entlang St. Annaschlossstrasse soll nun aber lediglich etappiert werden. Dagegen bzw. gegen die zur zweiten Mitwirkung unterbreiteten Pläne richtet sich die vorliegende Stellungnahme.

Begründung

1. Unzulässige und unnötige Etappierung; definitiver Verzicht auf 2. Etappe

1.1 Strassenplanungs- und Strassenbaumassnahmen und damit verbundene Eigentumseingriffe setzen unter anderem voraus, dass sie erforderlich sind. Mit der gemäss den Unterlagen im zweiten Mitwirkungsverfahren vorgesehenen Trottoirrealisierung ab dem Knoten Witenholzstrasse / St. Annaschlossstrasse bis Höhe Grundstück Nr. 714 wird gewährleistet, dass die Fussgänger, namentlich (bzw. ausschliesslich) Schulkinder, vorab aus dem Sulzberg-Quartier, sicheren Fussweg haben vom genannten Knoten in südöstliche Richtung bis zur Schulanlage Wildenstein. Auch zum Wanderweg auf der Lochstrasse führt mit dieser Lösung ein sicherer Fussweg.

1.2 Damit erreicht das Vorhaben, ab dem Knoten Witenholzstrasse bis Grundstück Nr.714 ein Trottoir zu realisieren und einen sicheren Fussweg Richtung Lochstrasse zu gewährleisten, seinen Zweck vollständig und völlig hinreichend auf verhältnismässige Art und Weise. Alle weiteren vorgesehenen Massnahmen sind konsequent darauf auszurichten. Gerade letzteres wird mit den der 2. Mitwirkung unterstellten Unterlagen nicht erreicht.

1.3 Es wurde bereits mit der Eingabe zur ersten Mitwirkung ausgeführt, dass für ein Trottoir auf den Grundstücken Nr. 645 und Nr. 1486 keinerlei Bedarf besteht? Es fehlt schlicht ein entsprechendes Fussgängeraufkommen in diesem Abschnitt. Ein Trottoir auf diesen beiden Grundstücken lässt sich unter keinem Titel (Eigentumseingriff; Steuergelder, usw.) rechtfertigen. Konsequenterweise hat der Gemeinderat die Planung nach der ersten Mitwirkung angepasst, was sehr begrüsst wird.

Stellungnahme Gemeinderat

Verzicht Etappierung
Kenntnisnahme.

Bericht der Teilnehmerrückmeldung

Zweites Mitwirkungsverfahren Trottoir entlang St. Annaschlossstrasse, Aufhebung Baulinienplan, 2. Teilaufhebung Sondernutzungsplan «Strassen- und Baulinienplan über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil» sowie Teilstrassenplan.

1.4 Dass nun aber lediglich von einer Etappierung die Rede ist und die Planung auf diese Etappierung ausgerichtet bzw. auf die 1. Etappe beschränkt wird (vgl. insb. die 2. Teilaufhebung des Plans "Strassen- und Baulinienplan über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil", aber auch den Teilstrassenplan mit dem auf der St. Annaschlossstrasse unverändert eingezeichneten Fussweg), ist nicht nachvollziehbar und sachlich sowie raumplanerisch nicht haltbar. Die Planung ist auf eine einzige Etappe, nämlich die 1. Etappe gemäss jetziger Mitwirkung, zu beschränken und konsequent und definitiv auf die Realisierung nur dieser 1. Etappe unter definitivem Verzicht der 2. Etappe auszurichten. Eine Aufteilung in zwei Etappen liesse sich raumplanerisch nicht rechtfertigen, sollte nebst der 1. Etappe eine 2. Etappe geplant sein. Die 2. Etappe ist wie dargelegt nicht erforderlich.

1.5 Mithin ist es raumplanerisch nicht haltbar, den Betrachtungsperimeter nur auf die 1. Etappe auszurichten, in den Planunterlagen aber eine latente 2. Etappe abzubilden bzw. aufrechtzuerhalten, indem die Schlussfolgerungen aus der 1. Etappe für das weitere Plangebiet nicht gezogen werden. Schlussfolgerung der 1. Etappe ist, dass ein sicherer Fussweg vom Knoten Witenholzstrasse über die St. Annaschlossstrasse bis Höhe Grundstück Nr. 714 und weiter Richtung Osten zur Lochstrasse über die Gemeindestrasse 3. Klasse realisiert wird. Ein Bedarf für ein Trottoir auf den Grundstücken Nr. 645 und 1486 besteht wie dargelegt bereits heute nicht. Mit der Planung und Realisierung der 1. Etappe wird dies vollends bestätigt. Mit der Umsetzung der 1. Etappe ist das ganze Gebiet fussläufig sinnvoll und verhältnismässig erschlossen; eine 2. Etappe ist weder jetzt noch in Zukunft erforderlich. Dies ist in den Plänen abzubilden, was zu den nachfolgend dargelegten Anpassungen führt.

2. Aufhebung Fussweg auf St. Annaschlossstrasse ab Verzweigung Höhe Grundstücke Nr. 713 / 714 und Nr. 102 / 645 bis Höhe Grundstück Nr. 84 (Verzweigung St. Annaschlossstrasse / Lochstrasse)

2.1 Es macht keinerlei Sinn, in südlicher Richtung einen Fussweg auf der St. Annaschlossstrasse zwischen den Grundstücken Nr. 713 und 714 auf der einen Strassenseite und Nr. 102 und 645 auf der anderen Strassenseite bis zum Grundstück Nr. 84 zu führen. Dieser Fussweg ist ersatzlos aufzuheben und der Teilstrassenplan entsprechend anzupassen.

2.2 Für diesen Fussweg besteht sowohl heute als auch nach der vorgesehenen Realisierung eines Trottoirs ab dem Knoten Witenholzstrasse bis zum Grundstück Nr. 714, wie in der ersten Mitwirkung dargelegt (auf diese wird verwiesen) und auch vorstehend kurz ausgeführt, keinerlei Bedarf. Sofern es in diesem Umkreis angesichts des auf der Lochstrasse bereits bestehenden Wanderwegs mit Hartbelag überhaupt eines Fusswegs bedarf, ist dieser mit der neuen Fusswegführung ab der Verzweigung St. Annaschlossstrasse über das Grundstück Nr. 645 und weiter östlich über die Grundstücke Nr. 98, 100 und 101 (Gemeindestrasse 3. Klasse) sichergestellt und somit auf der St. Annaschlossstrasse aufzuheben.

2.3 Der Fussweg auf der St. Annaschlossstrasse erweist sich sogar als aus Verkehrssicherheitsgründen kontraproduktiv, da er davon ablenkt, dass die Fusswegführung andernorts, nämlich über die erwähnten Grundstücke Nr. 645, 98, 100 und 101, führt.

Aufhebung Fussweg

Die Zuteilung von Fuss-, Wander-, und Radwegen obliegt dem Kanton.

Bericht der Teilnehmerrückmeldung

Zweites Mitwirkungsverfahren Trottoir entlang St. Annaschlossstrasse, Aufhebung Baulinienplan, 2. Teilaufhebung Sondernutzungsplan «Strassen- und Baulinienplan über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil» sowie Teilstrassenplan.

3. Ersatzlose Aufhebung des Strassen- und Baulinienplans über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil

3.1 Auch die vorgesehene zweite Teilaufhebung Sondernutzungsplan "Strassen- und Baulinienplan über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil" ist nicht vorzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung die Baulinie auf den Grundstücken Nr. 645 und 1486 mit einem Abstand von 7.25m ab den Grundstücksgrenzen beibehalten werden könnte.

3.2 Diese Baulinie geht auf den vom Gemeinderat Rorschacherberg am 4. November 1970 erlassenen, vom Baudepartement am 14. April 1971 genehmigten "Strassen- und Baulinienplan Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil" zurück. Sie diene offensichtlich einer allfälligen Verbreiterung der St. Annaschlossstrasse auf eine Doppelspur, wie sich aus den Massangaben ableiten lässt. Bereits heute, aber erst recht mit der Trottoirrealisierung im Abschnitt zwischen dem Knoten Witenholzstrasse und der Verzweigung St. Annaschlossstrasse Höhe Grundstücke Nr. 102 / 645 und der damit einhergehenden Festlegung einer neuen Baulinie für dieses Trottoir unter gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Baulinie steht fest, dass die bestehende Baulinie auf den Grundstücken 645 und 1486 ebenfalls aufzuheben ist. Der Zweck dieser Baulinie von 1970/1971 ist obsolet geworden, wie die erste Mitwirkung gezeigt hat und nun selbst die zweite Mitwirkung belegt; ein Doppelspurausbau der St. Annaschlossstrasse ist nicht erforderlich und rechtlich nicht möglich bzw. nicht zulässig, da mit nicht zu rechtfertigenden Eigentumseingriffen verbunden.

3.3 Bereits mit der ersten Teilaufhebung vom 7. März/4. Juli 2017 (vom Baudepartement genehmigt am 21. Dezember 2017) dieses veralteten Strassen- und Baulinienplans wurde die Baulinie faktisch obsolet, weil bereits seit damals feststeht, dass offensichtlich keine Verbreiterung der St. Annaschlossstrasse mehr geplant ist und eine solche schon längst nicht mehr realisierbar ist. Selbst wenn trotz der nun vorgesehenen Erstellung des Trottoirs ab dem Knoten Witenholzstrasse bis Höhe Grundstück Nr. 714 mit anschliessender Fusswegführung über den nördlichen Bereich des Grundstücks Nr. 645 Richtung Osten in die Lochstrasse der Gemeinderat an der Realisierung eines Trottoirs auf den Grundstücken Nr. 645 und 1486 festhalten würde, bedürfte es hierfür selbstredend keiner 7.25 m tief in die Grundstücke ragenden und teilweise das Gebäude auf Grundstück Nr. 1486 tangierenden Baulinie.

3.4 Da es in diesem Abschnitt auch keines Trottoirs bedarf (siehe die vorstehenden Ausführungen und die Ausführungen in der Stellungnahme zur ersten Mitwirkung) wäre es nicht begründbar, die Baulinie lediglich im Ausmass zu reduzieren. Sie ist ersatzlos aufzuheben.

3.5 Der Sondernutzungsplan "Strassen- und Baulinienplan über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil" ist folglich ersatzlos aufzuheben. Diese Aufhebung hätte bereits 2017 erfolgen müssen. Der Plan hat jede raumplanerische Berechtigung verloren und ist längst überholt.

Aufhebung Strassen- und Baulinienplan

Die Bauverwaltung Tiefbau prüfte intern erneut die Aufhebung der Baulinie zwischen der St. Annaschlossstrasse und der Lochstrasse. Sie kam zum Schluss, dass diese zwischen der Witenholzstrasse und der St. Annaschlossstrasse gänzlich aufzuheben ist.

Bericht der Teilnehmerrückmeldung

Zweites Mitwirkungsverfahren Trottoir entlang St. Annaschlossstrasse, Aufhebung Baulinienplan, 2. Teilaufhebung Sondernutzungsplan «Strassen- und Baulinienplan über Sulzbergstrasse, Witenholzstrasse und St. Annaschlossstrasse nördl. Teil» sowie Teilstrassenplan.

4. Zusammenfassung

4.1 Dass auf das Trottoir auf den Grundstücken Nr. 645 und 1486 verzichtet wird, wird sehr begrüsst.

4.2 Die nun der zweiten Mitwirkung unterstellten Planerlasse lassen sich raumplanerisch und eigentumsrechtlich allerdings in dieser Form nicht rechtfertigen und sind anzupassen. Das Vorhaben ist nicht zu etappieren, sondern es ist grundsätzlich von einem Trottoir auf den Grundstücken Nr. 645 und 1486 abzusehen mit der Folge, dass der alte Strassen- und Baulinienplan ersatzlos aufzuheben ist und dass auch der Fussweg auf der St. Annaschlossstrasse im fraglichen Bereich aufzuheben ist. Fussgänger sind konsequent auf die Fusswegverbindung über die Strasse 3. Klasse (beim Einlenker-Grundstücke Nr. 645 / 102) als sicherer Fusswegverbindung zwischen der Lochstrasse und der St. Annaschlossstrasse zu verweisen.